Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18 | Lübben (Spreewald), den 14. Februar 2009 | Nummer 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewalld) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.
Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
  Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

HAUPTSATZUNG der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 2
Ministerium des Innern	Seite 6
Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2009	Seite 7
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2008	Seite 7
OrdnungsbehördlicheVerordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2009	Seite 8
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009	Seite 8
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29.01.2009	Seite 12
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 15.12.2008	Seite 12
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19.01.2009	Seite 12
Landesumweltamt	
Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)	Seite 13
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen

HAUPTSATZUNG der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name

Die Gemeinde trägt den Namen „Lübben (Spreewald)“ und führt die Bezeichnung „Stadt“. Die Genehmigung des Namens der Stadt durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 10. Juli 1997 ist Anlage 1 der Hauptsatzung.

§ 2
Stadtgebiet

(1) Die Gemeinde ist kreisangehörige, amtsfreie Stadt. Sie ist Sitz der Kreisverwaltung.
(2) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Groß Lubolz, Hartmannsdorf, Klein Lubolz, Lübben, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der in Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Ortsteile

(1) Es bestehen folgende Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf: Hartmannsdorf, Lubolz, Neuendorf, Radensdorf, Steinkirchen und Treppendorf. Die Bezeichnung der Ortsteile wird als Zusatz zum Namen der Stadt geführt. Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ergibt sich aus den Festlegungen in Anlage 2, Seite 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) In den Ortsteilen Neuendorf, Steinkirchen und Treppendorf ist gemäß § 82 a Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der Wahlperiode von den Bürgern des Ortsteils ein Ortsvorsteher zu wählen.
(3) In den Ortsteilen Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf ist gemäß § 82 a Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der Wahlperiode ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Der Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist. wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.
(4) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates müssen ihren ständigen Wohnsitz im jeweiligen Ortsteil haben.
(5) Der Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat der Ortsvorsteher, ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zusätzlich zu den in § 46 Absatz 1 BbgKVerf aufgeführten in folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlagestellen in dem Ortsteil und
c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
(7) Die in § 7 genannte Pflicht der Stadtverordneten gilt für die Mitglieder der Ortsbeiräte und für Ortsvorsteher entsprechend.
(8) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 8 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
(9) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
(10) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt.
Der Ortsvorsteher hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 4
Verwendung von Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Stadt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 14. März 1995 die Zustimmung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen der Stadt Lübben (Spreewald) zeigt in Gold einen schwarzen Adler mit roter Zunge und roten Fängen. Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 4. Februar 1994. Das Muster des Wappens ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
(2) Der Stadt Lübben (Spreewald) ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 2000 die Genehmigung zur Führung einer Stadtflagge gegeben worden. Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 22. Mai 2000. Das Muster der Flagge ist in der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
(3) Das Dienstsiegel der Stadt Lübben (Spreewald) ist das einfarbige Wappen mit der Umschrift „STADT LÜBBEN (SPREEWALD) * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ in Kapitalschrift. Die Genehmigung zur Verwendung des Dienstsiegels wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 20. Juni 1995 erteilt. Das Muster des Dienstsiegels ist in der Anlage 5, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
(4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

§ 5
Förmliche Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung der Einwohner

(1) Neben Einwohneranträgen gemäß § 14 BbgKVerf, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß § 15 BbgKVerf beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen.
(2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet und Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Ausschüsse. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
(3) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(5) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
Das Recht können die Einwohner während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Poststraße 5, wahrnehmen.

§ 6
Gleichberechtigung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 BbgKVerf.
(2) Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist die Gleichstellungsbeauftragte berechtigt, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7
Auskunftspflicht der Stadtverordneten

(1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung dem Vorsitzen-

den der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Daten anzugeben:
a) Name, Vorname, Anschrift;
b) ausgeübter Beruf, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann
> bei Nichtselbständigen Angaben des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit,
> bei Selbständigen Angabe der Art der Tätigkeit,
> bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
c) ehrenamtliche Tätigkeit(en), soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
d) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
(2) Die nach Absatz 1 gemachten Angaben dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner stehen.
Der Name, Vorname sowie die Angaben nach Absatz 1 b), c), d) werden auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald) veröffentlicht.

§ 8
Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
(2) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen in folgenden Fällen auszuschließen:
a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, im Einzelfall weitere Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
(3) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte, deren Wert 25.000 Euro überschreiten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
(5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11 TVÜ-VKA, das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 9
Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere über
a) die Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro,
b) Vermögensgeschäfte bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 25.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt über 12.500 Euro,
f) Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 20.000 Euro,
g) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10
Weitere Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere Ausschüsse:
a) Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Rechnungsprüfungsausschuss;
b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss;
c) Bildungs-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils 5 Stadtverordneten. Ihnen können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Die sachkundigen Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die festgelegte Zahl der Abgeordnetensitze eines Ausschusses nicht übersteigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
(3) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. In den Angelegenheiten des § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
(4) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Stadtverordnetenversammlung in einer Zuständigkeitsordnung fest.

§ 11
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
(2) Der Bürgermeister gehört der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigtes Mitglied an.
(3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters bestimmt die Stadtverordnetenversammlung seinen allgemeinen Vertreter; weitere Vertreter bestimmt der Bürgermeister.

§ 12
Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
• bis zu einer Höhe von 25.000 Euro:
a) Vergaben von Aufträgen nach VOL/A und VOB/A,
b) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
c) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
• bis zu einer Höhe von 20.000 Euro:
> Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
• sowie bis zu einer Höhe von 12.500 Euro:
a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
b) Vermögensgeschäfte.

Welche Routineangelegenheiten, also regelmäßig wiederkehrende und finanziell unwesentliche Geschäfte und Entscheidungen, darüber hinaus als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
(2) Dem Bürgermeister obliegen die Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung.
(3) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal den Hauptausschuss über die von ihm getroffenen personellen Entscheidungen.

§ 13
Besondere Verträge

Verträge der Stadt Lübben (Spreewald) oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Stadtverordneten, Ortsvorstehern, Mitgliedern der Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Ausgenommen sind:

a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
b) Verträge über Vermietung von Wohnraum,
c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro im Einzelfall und 5.000 Euro im Haushaltsjahr,
d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 2.500 Euro nicht überschreitet.

§ 14
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübben (Spreewald), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), „Lübbener Stadtanzeiger“.
(3) Wurde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, ist in der Bekanntmachung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums darauf hinzuweisen.
(4) Die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Lübben bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 10 sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Dienstgebäude, Poststraße 5, bekannt zu machen. Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet.
(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Abs. 2 bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
(8) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

a) Sitzungen der Ortsbeiräte Radensdorf, Lubolz, Hartmannsdorf
   > Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5,

zusätzlich bei

b) Sitzungen des Ortsbeirates Radensdorf
   > Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle vor dem Gebäude Radensdorfer Hauptstraße 50,
c) Sitzungen des Ortsbeirates Lubolz
   > Bekanntmachungskasten vor dem Dorfgemeinschaftshaus Mühlenweg 10,
d) Sitzungen des Ortsbeirates Hartmannsdorf
   > Bekanntmachungskasten vor dem Gemeinschaftshaus Hartmannsdorfer Landstraße 20.

Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.
(9) Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Poststelle - Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) unter eben genannter Adresse bezogen werden. Sonderausgaben des Amtsblattes erscheinen nach Bedarf.

§ 15
Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Verwaltungszustellungsgesetz (BbgVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5.

§ 16
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübben (Spreewald) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 4. Februar 2009

Frank Neumann
Stellv. Bürgermeister

Ministerium des Innern

Anlage 1
Land Brandenburg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam
Herrn Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)
Postfach 01 94
15901 Lübben (Spreewald)
über
den Landrat
des Landkreises Dahme-Spreewald
Lohmühlengasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Potsdam, 10. Juli 1997
Gesch.Z.: II/6.0.1
(Bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter: Frau Knack
Hausanschluss: 27 51
Name Ihrer Stadt
Ihr Schreiben vom 02.05.1997
Sehr geehrte Herr Bürgermeister,
ich bestätige der Stadt Lübben (Spreewald), den Gemeindenamen Lübben mit dem Zusatz „(Spreewald)“ führen zu dürfen.
Einer Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg bedarf es nicht, da gem. § 11 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung bisherige Namen weitergeführt werden und nach Auskunft des Brandenburgischen Landeshauptarchives der Zusatz „(Spreewald)“ seit mindestens 60 Jahren in Gebrauch ist.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jahn

Anlage 2

Abgrenzung der in § 3 Absatz 1 genannten Ortsteile

1. Hartmannsdorf, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf
   Die territoriale Abgrenzung wird durch die bestehenden Gemarkungsgrenzen für diese Ortsteile bestimmt.
2. Lubolz
   Die territoriale Abgrenzung wird bestimmt durch die Grenzen der Gemarkungen Klein Lubolz und Groß Lubolz.
3. Steinkirchen
   Die territoriale Abgrenzung des Ortsteiles wird wie folgt festgelegt:

östliche Abgrenzung:	Hauptspree
südliche Abgrenzung:	Gemarkung Ragow
westliche Abgrenzung:	Gemarkungen Treppendorf und Neuendorf
nördliche Abgrenzung:	Berste bis zur Bahnlinie Berlin - Cottbus von der Bahnlinie bis zum Übergang Hainmühlenweg bis zum Bahnübergang Weinberg/Luckauer Straße, weiterer Grenzverlauf zwischen den Grundstücksgrenzen (Anwohner der Luckauer Straße und der Burglehnstraße zu Lübben, Anwohner des Schoberweges und der Cottbuser Straße zu Steinkirchen - Karte); weiter über die Puschkinstraße bis zum Weg „Am Burglehn“ (Anwohner „Am Burglehn“ zu Steinkirchen, Grenze zwischen Steinkirchen und Lübben verläuft an den hinteren Grundstücksgrenzen der Puschkinstraße nördlich bis zum Damm)

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5
Siegelabdrücke der Stadt Lübben (Spreewald)

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Artikel 4, Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286) wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GBL. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 120/2008, vom 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	**im Verwaltungshaushalt**	
	in der Einnahme auf	18.945.900 €
	in der Ausgabe auf	18.945.900 €
2.	**im Vermögenshaushalt**	
	in der Einnahme auf	5.859.500 €
	in der Ausgabe auf	5.859.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	Der Gesamtbetrag der **Kredite** auf	0 €
	Davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.	Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf	390.000 €
3.	Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf	2.650.000 €

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuem werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
	a) für land- u. forstw. Betriebe (Grundsteuer A)	520 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	**Gewerbesteuer**	330 v. H.

§ 4

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 81 Abs. 1 letzter Satz der GO Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Ausgabenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000 EUR übersteigen. Ausgabenhaushaltsstellen die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zur Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von § 79 Abs.2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5 % bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1% überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs.3 der GO Brandenburg gelten: Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurden am 28.01.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Lübben, den 30.01.2009

Lothar Bretterbauer, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Hiermit ordne ich an, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht wird.
Die von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2008 beschlossene Haushaltssatzung 2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 28.01.2009 erteilt. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen, im Rathaus, Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro), innerhalb der Öffnungszeiten, nehmen.

Lübben, den 30.01.2009

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund Artikel 4, Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286) wird gemäß § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GBL. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 101/2008, vom 20.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge-samtbetrag des Haushaltsplanes Gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	303.000		18.823.400	19.126.400
die Ausgaben	303.000		18.823.400	19.126.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		22.200	5.966.500	5.944.300
die Ausgaben		22.200	5.966.500	5.944.300

§ 2

Es bleiben unverändert:

1.	**Gesamtbetrag der Kredite**	0 €
3.	**Höchstbetrag der Kassenkredite**	2.650.000 €

Es werden neu festgesetzt

2.	**Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen**	von bisher 518.000 € auf 228.000 €

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert und betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	520 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Der Stellenplan wurde geändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 81 Abs. 1 letzter Satz der GO Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Ausgabenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000 EUR übersteigen.
Ausgabenhaushaltsstellen die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zur Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Ziff. 1der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von § 79 Abs.2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5 % bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1% überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs.3 der GO Brandenburg gelten: Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 € betragen.

Lübben, den 25.11.2008

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBL. I S. 158) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

In der Stadt Lübben (Spreewald) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. 29.03.2009 Frühlingsmarkt
2. 20.09.2009 Spreewaldfest
3. 04.10.2009 Herbstmarkt
4. 29.11.2009 Weihnachtsmarkt
5. 13.12.2009 Weihnachtlicher Kunstmarkt

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 14.12.2009.
Lübben (Spreewald), den 4. Februar 2009

Frank Neumann
Stellv. Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18.12.2006 (GV Bl. I S. 188) und des § 10 Abs. 1 (GVBl. I S. 386), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Innenstadt der Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen entsprechend der angeführten Festbereiche festgelegt, welche sich entsprechend der Erzeugung und Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen. Diese sind der Festbereich 1 (Schlossinsel und Touristisches Zentrum), der Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), der Festbereich 3 (Breite Straße), der Festbereich 4 (Marktplatz) sowie der Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigksberg). Sie sind in der Anlage zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 LimschG, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen entsprechend oben aufgeführter Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnnächten (siehe Anlagen) zugelassen:

1. für das Spreewaldfest in der Innenstadt am 18./19./20. September (alle Festbereiche) zuzüglich der Straße Hinter der Mauer, der Judengasse und der Hauptstraße
   - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr
   - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr
   - am Sonntag bis 24:00 Uhr
2. für den Inselmusiksommer am 20. Juni (Festbereich 1)
   - von Sonnabend auf Sonntag bis 00:30 Uhr
3. für die Kahnnächte in der Stadt am 25. Juli und am 22. August jeweils eine Veranstaltung (Festbereich 1 und 2)
   - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr (Festbereich 1)
   - von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr (Festbereich 2)

4. für das Sommer open air am 11. Juli (Festbereich 1)
   • am Sonnabend bis 23:00 Uhr
5. für das Postsäulenfest in der Breiten Straße am 2. Mai (Festbereich 3)
   • von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr
6. für das Hafenfest des Kahnfährvereins „Flottes Rudel“ am 23. Mai (Festbereich 2)
   • von Sonnabend bis Sonntag 24:00 Uhr
7. für die aquamediale am 13. Juni (Festbereich 1 und 2)
   • am Sonnabend bis 24:00 Uhr
8. für die „Spreewälder Nachtmusik“ am 8. August (Festbereich 5)
   • am Sonnabend bis 1:00 Uhr
9. für den Weihnachtsmarkt am 28. November (Festbereich 4)
   • am Sonnabend bis 24:00 Uhr

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 4

diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 29.11.2009.
Lübben (Spreewald), den 4. Februar 2009

Frank Neumann
Stellv. Bürgermeister

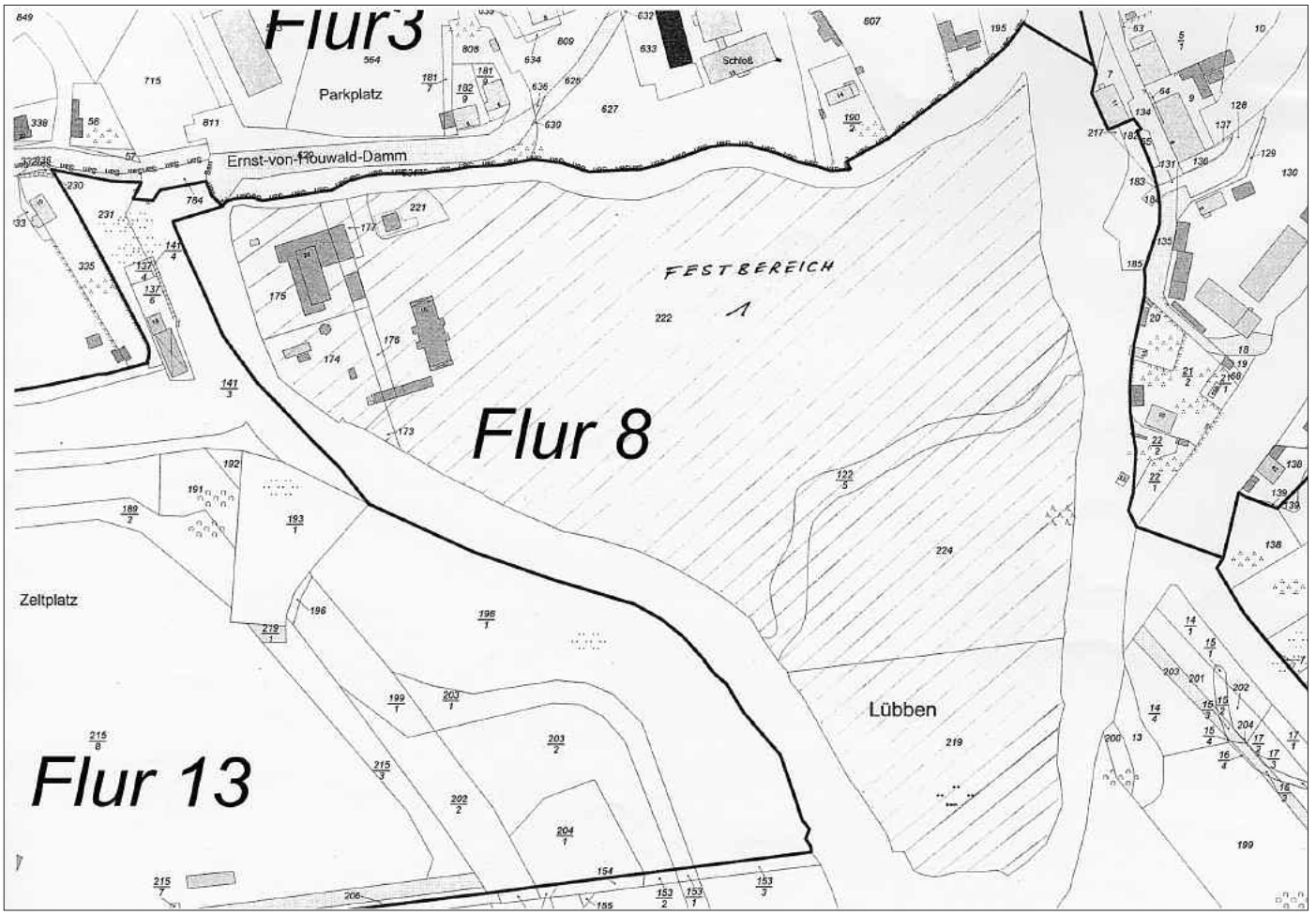

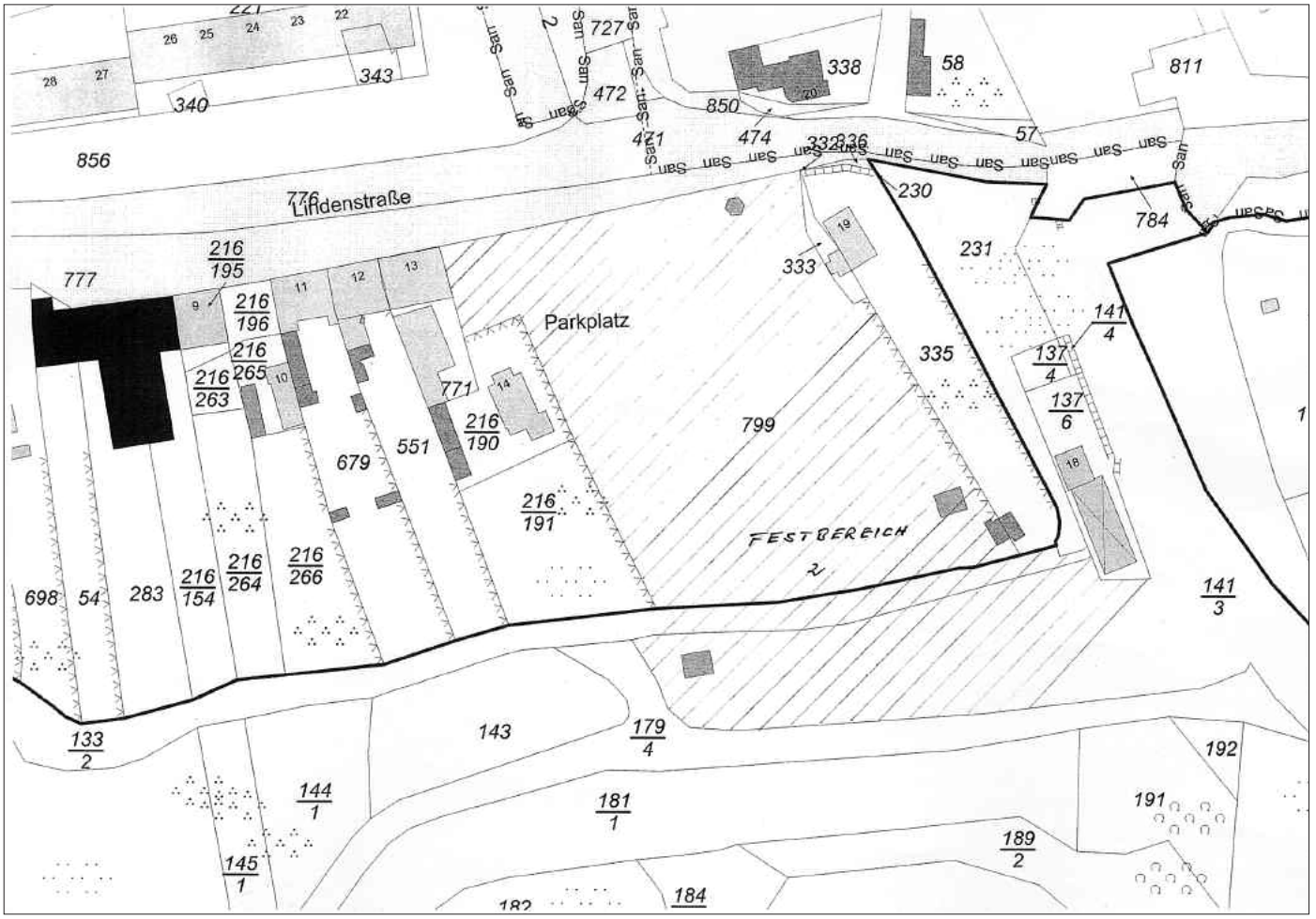
Lindenstraße
Parkplatz
FESTBEREICH 2

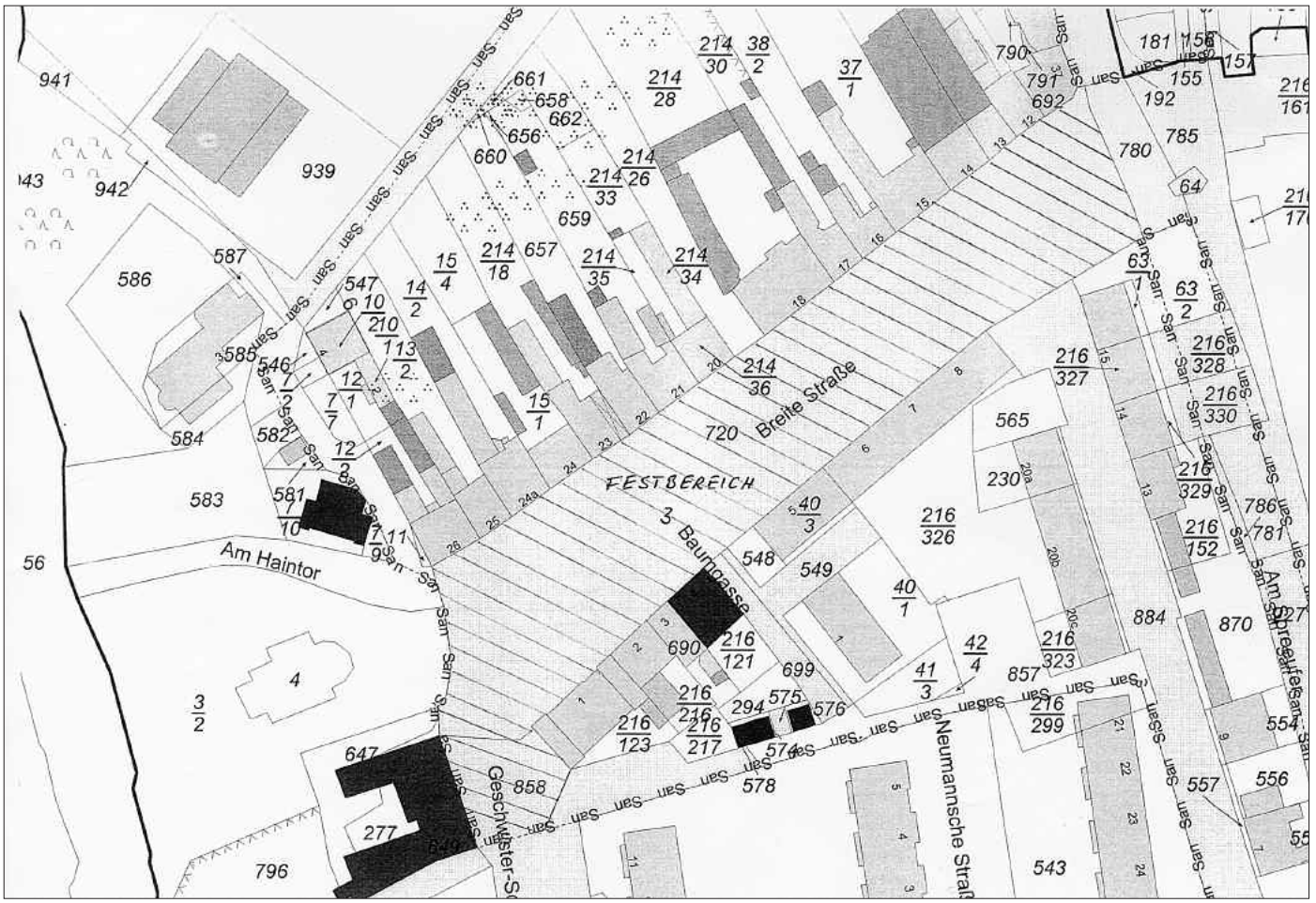
Breite Straße
FESTBEREICH 3
Baumgasse
Am Haintor
Neumannsche Straße
Am Spreeufer

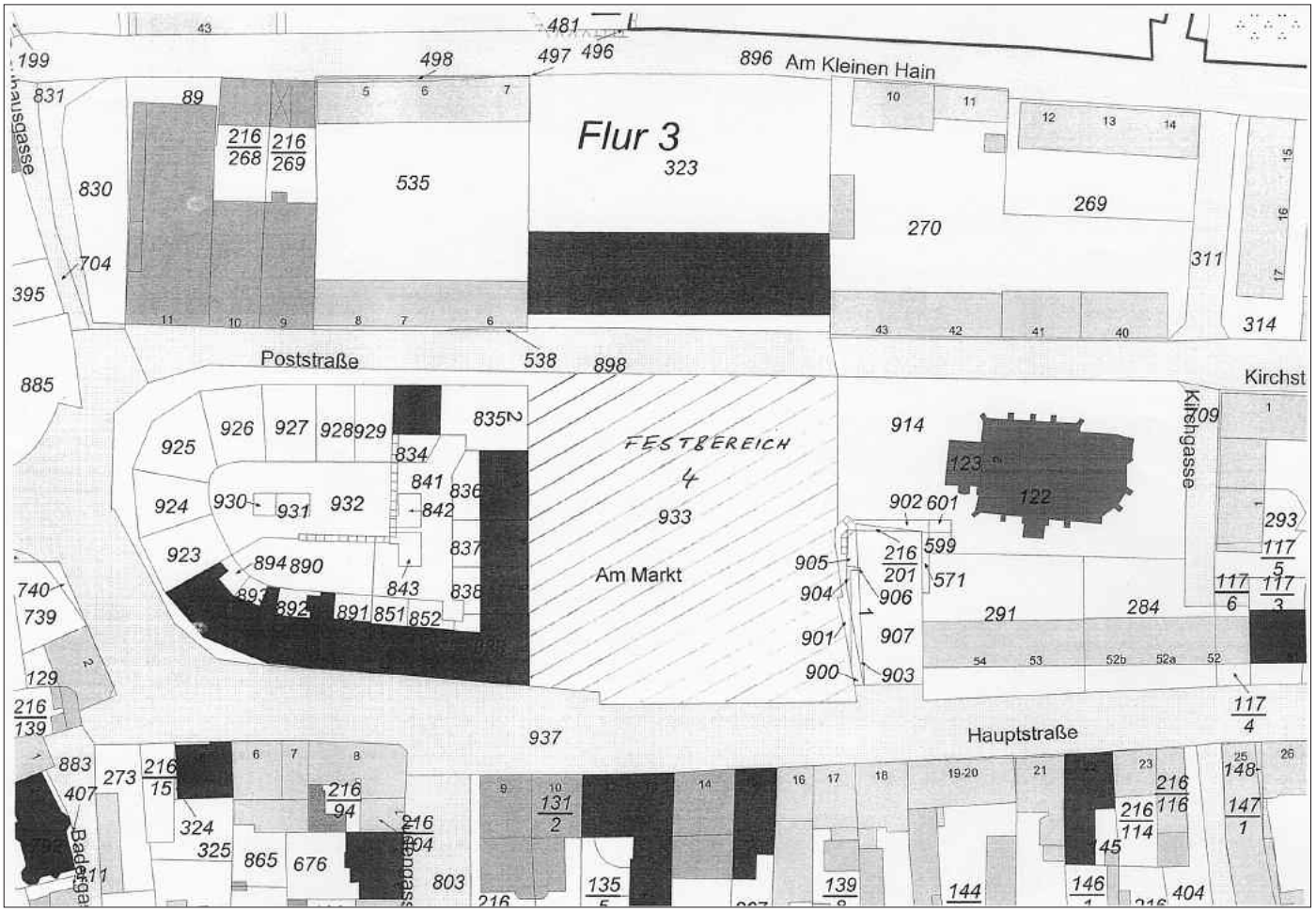
Flur 3
323
535
269
270
311
314
Am Kleinen Hain
Poststraße
Kirchst
Kirchgasse
FESTBEREICH
4
933
Am Markt
914
122
123
Hauptstraße
937
481
498
497
496
896
538
898
835
834
841
836
842
837
838
926
927
928
929
925
924
930
931
932
923
894
890
891
851
852
843
902
601
599
216/201
571
905
904
906
901
907
900
903
291
284
293
117/5
117/6
117/3
117/4
740
739
129
216/139
883
407
273
216/15
324
325
865
676
803
216/94
131/2
135
139
144
146/1
404
216/116
216/114
147/1
148
199
831
89
216/268
216/269
830
704
395
885
709

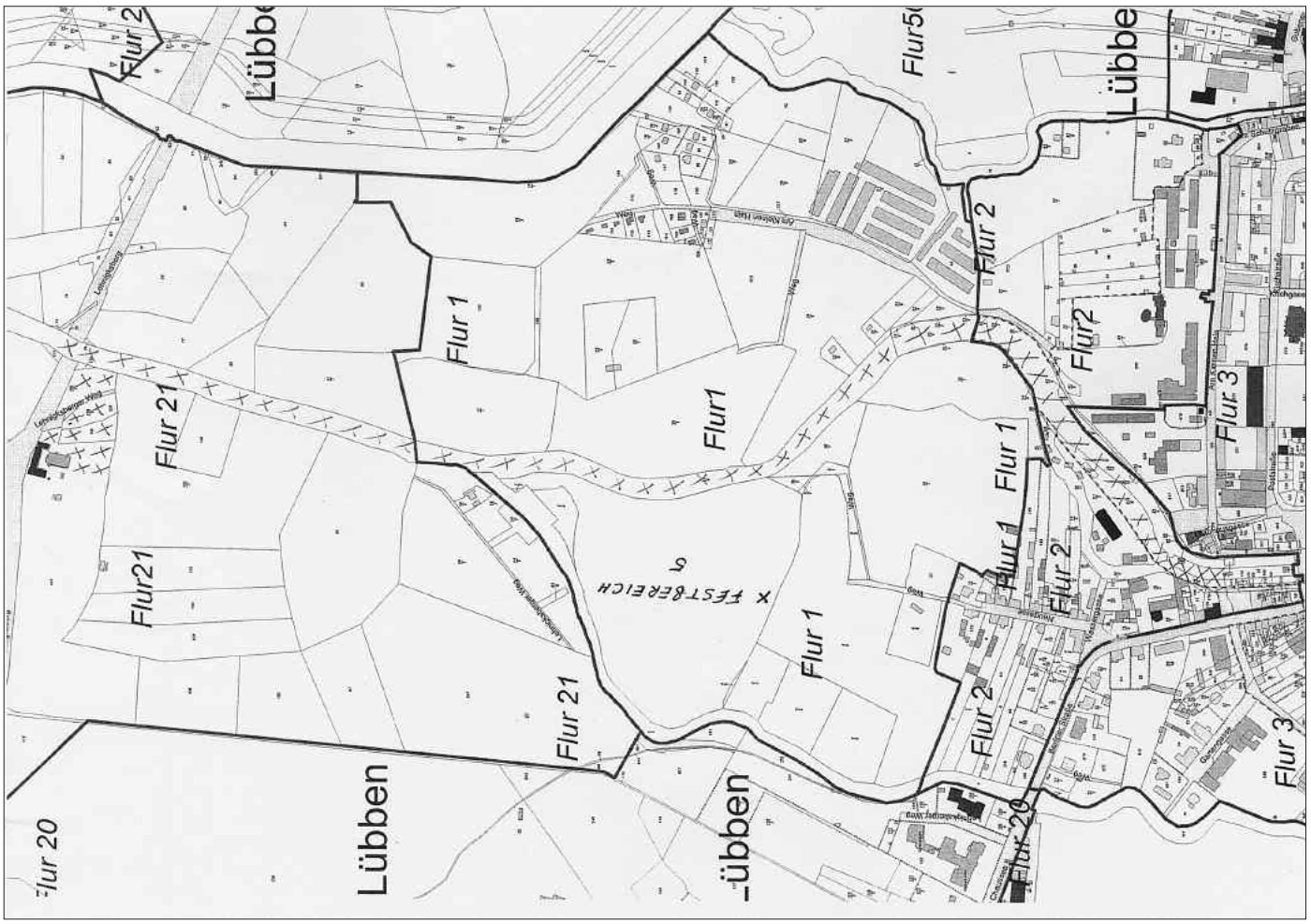
Flur 2
Lübbe
Flur5
Flur 1
Flur1
Flur 21
Flur21
FESTBEREICH
5
Flur 2
Flur2
Flur 3
Flur 1
Flur 2
Flur 1
Flur 2
Flur 21
Flur 1
Flur 2
Flur 3
Lübben
Lübben
Flur 20
Flur 20

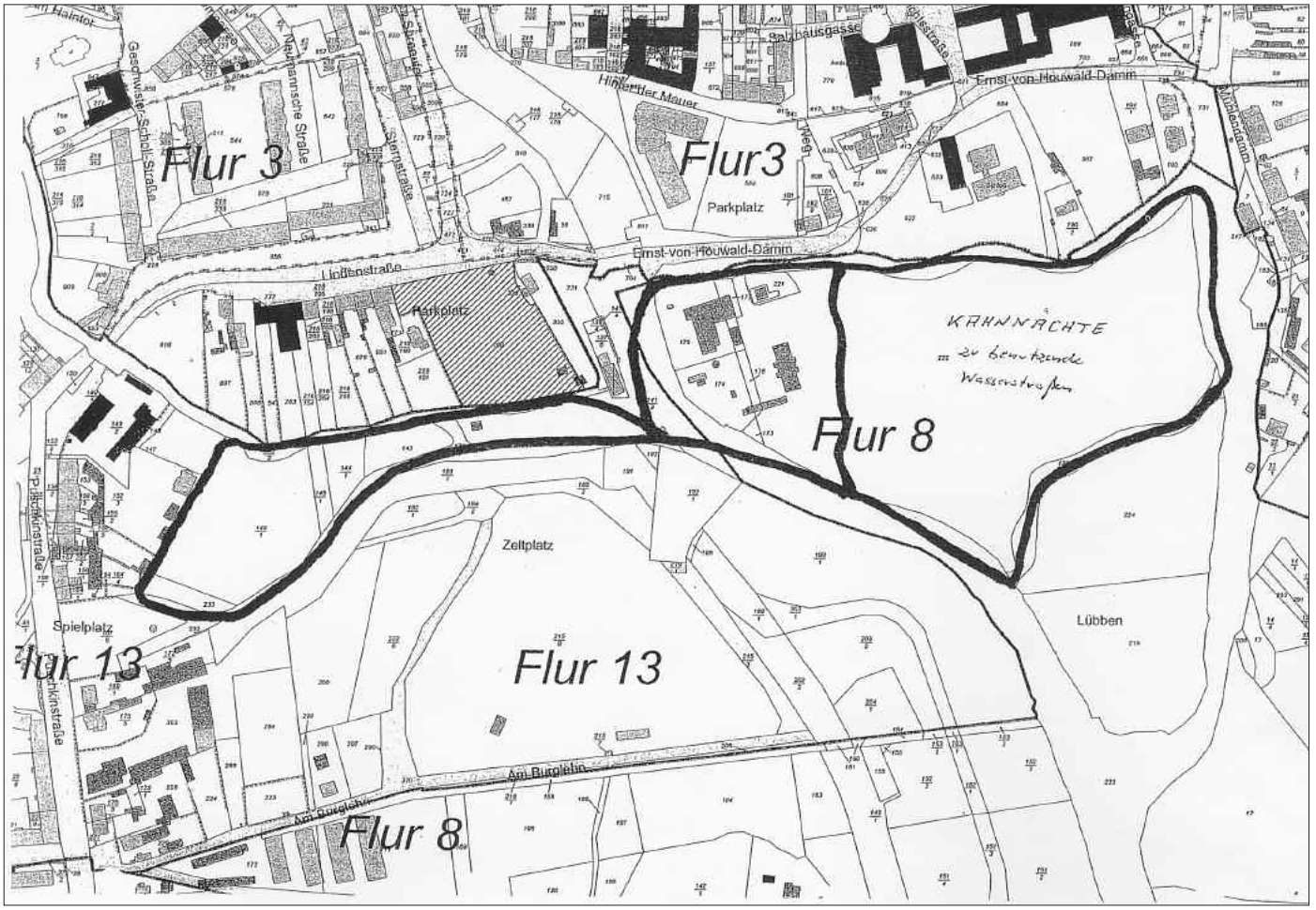

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29.01.2009

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil ihrer Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2009
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2009
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt das Maßnahmen- und Durchführungskonzept für die Vorhaben im Sanierungsgebiet „Lübben-Altstadt“ für das Jahr 2009

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 15.12.2008

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil seiner Beratung:

- Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die Bauhauptleistung zum Einbau der Bodenplatte für das Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes an die Thomas Karnapke Bau GmbH, OT Leibsch, zu vergeben.
- Der Hauptausschuss beschließt, die Planungsleistungen Für HLS-Technik zur Baumaßnahme Verwaltungsgebäude Baubetriebshof an das Planungsbüro Jörg Karras, Lübben, zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19.01.2009

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil seiner Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass die Straße zwischen Frankfurter Straße und der Kleinbahnstraße „Thomas-Müntzer-Straße“ heißt. (siehe Anlage A)

Plan siehe Seite 13.

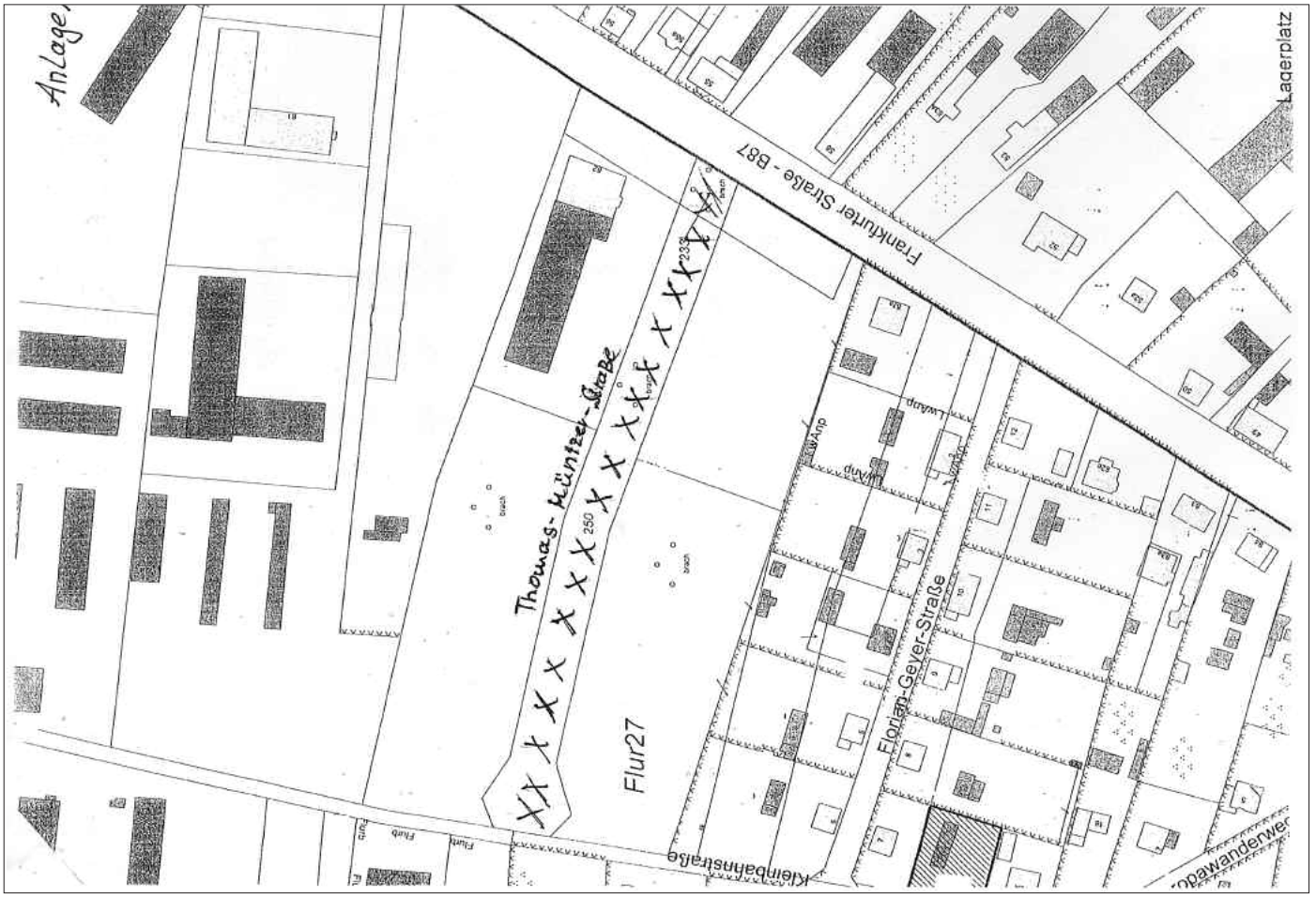

Land Brandenburg

Landesumweltamt

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, sodass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl
- im Landesumweltamt Brandenburg Groß Glienicke
  Seeburger Chaussee 2
  14476 Potsdam
  Haus 4, Zimmer 027
  Tel.: 03 32 01/4 42 -2 89
  werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
  Lindenstraße 34a
  14467 Potsdam
  Zimmer 143 B
  Tel.: 03 31/8 66 72 12
  werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).
Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.
Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei
dem Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte oder per E-Mail an die Adresse SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.

Land Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008
Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).
Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.
Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.
Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:
- Im Internet unter der Adresse http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl
- im Landesumweltamt Brandenburg
  Groß Glienicke
  Seeburger Chaussee 2
  14476 Potsdam
  Haus 4, Zimmer 027
  Tel.: 03 32 01/4 42 -2 89
  werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
  14467 Potsdam
  Zimmer 143 B
  Tel.: 03 31/8 66 72 12
  werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree. Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).
Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.
Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.
Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das
Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
sowie an das
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
oder per E-Mail an die Adresse bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.
An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.
Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@iksemkol.org) abgegeben werden.
Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.